

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 01. Juli 2020

Nr. 31

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 23.06.2020 - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen von Station 1695 bis Station 0338, Gemeinde Schellerten und Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim | 432 |
| 24.06.2020 - Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Sheida Kamali zuletzt wohnhaft gewesen in Sarstedt, Gutenbergstraße 10 C | 433 |
| 24.06.2020 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim | 434 |
| 25.06.2020 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Nordstemmen | 437 |
| 29.06.2020 - Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 B „Süd-Neu“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen | 443 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.kobis@landkreishildesheim.de

Landkreis Hildesheim, 23.06.2020

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der K 215 zwischen Dingelbe und Nettlingen von Station 1695 bis Station 0338, Gemeinde Schellerten und Gemeinde Söhlde, Landkreis Hildesheim

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Hildesheim, 31132 Hildesheim, Az. (206) 66.13.20-01/16, vom 23.06.2020, der das o.g. Bauvorhaben betrifft, liegt mit je einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) bei der Gemeinde Schellerten und bei der Gemeinde Söhlde während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landkreis Hildesheim, 206 – Straßenverkehrsamt, - Kreisstraßen -, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim, nach telefonischer Rücksprache eingesehen werden. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen in diesem Verzeichnis veröffentlicht (<http://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Projekte/Ausbau-K215>).

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Im Auftrag



Höppner

Amt 206 – Straßenverkehrsamt
-Zulassungsstelle-
Az.: (206.3)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim vom 09.06.2020, Aktenzeichen (206.3), gerichtet an

Name: Frau Sheida Kamali

zuletzt wohnhaft gewesen:

Gutenbergstr. 10C, 31157 Sarstedt

während der allgemeinen Sprechzeiten beim Landkreis Hildesheim, Amt 206 Straßenverkehrsamt, Zulassungsstelle, Heinrichstraße 21, 31137 Hildesheim eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG durchzuführen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. eine Zustellung an ihn oder einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Hildesheim, den 24.06.2020


Glade

Sitzung des Kreistages

**Am Donnerstag, 09. Juli 2020 um 16:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokoll vom 30.01.2020
3. Genehmigung des Protokolls vom 13.05.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
6. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsstelle
- Vorlage 749/XVIII
7. Umbesetzung des Ausschusses 2 des Kreistages
- Vorlage 826/XVIII
8. Vertretung des Landkreises Hildesheim und der Landkreis Hildesheim Holding GmbH in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Vorlage 815/XVIII
- 8.1. Vertretung des Landkreises Hildesheim und der Landkreis Hildesheim Holding GmbH in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
- Vorlage 815/XVIII - 1
9. Ausweisung FFH-Gebiete - Sachstandsbericht
- Vorlage 751/XVIII
10. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Sieben Berge, Vorberge“- LSG-HI 059
im Gebiet der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse,
Landkreis Hildesheim
- Vorlage 581/XVIII
- 10.1. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Sieben Berge, Vorberge“- LSG-HI 059
im Gebiet der Stadt Alfeld, der Samtgemeinde Leinebergland und der Gemeinde Sibbesse,
Landkreis Hildesheim
- Vorlage 581/XVIII - 1
11. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Limberg und Wöhren“- LSG-HI 074 im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 617/XVIII

- 11.1. Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Limberg und Wöhren“- LSG-HI 074 im Gebiet der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim
- Vorlage 617/XVIII - 1
12. Agenda 21 und Lokale Agenda 21 bzw. Agenda 2030-Nachhaltigkeitsmanagement-Antrag der
Gruppe SPD-CDU
- Antrag 451/XVIII
13. Trinkwasserversorgung im Bereich Bodenbug - Antrag der Grünen
- Antrag 473/XVIII
14. Berechnung von Feldern in der Landwirtschaft - Antrag der Grünen
- Antrag 484/XVIII
15. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region mbH (HI-REG)
Anpassung des Zuschusses des Landkreises Hildesheim an die HI-REG ab dem Jahr 2020
- Vorlage 838/XVIII
16. Krankenhaus Alfeld GmbH;
Einzahlung in die Kapitalrücklage durch die Gesellschafter
- Vorlage 855/XVIII
17. Bericht zur Schulentwicklungsplanung (SEP) für die allgemeinbildenden Schulen in
Trägerschaft des Landkreises und der Stadt Hildesheim; hier: 6. Fortschreibung
- Vorlage 791/XVIII
18. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 794/XVIII
- 18.1. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 794/XVIII - 1
- 18.2. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 830/XVIII
- 18.3. Satzung Schülerbeförderung - Kreistag - Antrag der Gruppe SPD-CDU
- Antrag 478/XVIII
19. Fortsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die HAWK und die
Stiftung Universität Hildesheim zur Förderung der Teilnahme an studienvorbereitenden
Maßnahmen für Flüchtlinge (Förderrichtlinie Fahrtkostenerstattung)
- Vorlage 823/XVIII
20. Förderung des Sprachlernprojektes der Universität Hildesheim ab 2021
- Vorlage 824/XVIII
21. Corona-Hilfsfonds für die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Notlage geratene
Personen und Familien
- Vorlage 853/XVIII
22. Grundsätzlich gleichhohe Heimentgelte für gleiche Leistungen
- Vorlage 856/XVIII

23. Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen; Antrag auf zusätzlichen Defizitausgleich wegen finanzieller Probleme auf Grund der Corona Pandemie
- Vorlage 860/XVIII (wird nachgereicht)
24. Nutzung von Sporthallen des Landkreis Hildesheim - Antrag der Gruppe SPD-CDU
- Antrag 480/XVIII
25. Optimierte Medienkompetenz von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern - Antrag der Gruppe SPD-CDU
- Antrag 481/XVIII
26. Vergünstigte Beförderung von Schülern und Auszubildenden - Antrag der Gruppe SPD-CDU
- Antrag 482/XVIII
27. Situation der Volkshochschule Hildesheim gGmbH (VHS)
- Vorlage 851/XVIII
- 27.1. Volkshochschule Hildesheim gGmbH - Antrag der Gruppe SPD-CDU
- Antrag 483/XVIII
28. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
- Vorlage 800/XVIII
29. Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2020; DigitalPakt Schule - Beschaffung von mobilen Endgeräten
- Vorlage 834/XVIII
30. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen
- Vorlage 825/XVIII
31. Annahme, Einwerbung und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.a. Zuwendungen
- Vorlage 840/XVIII
32. Mitteilungen der Verwaltung
33. Anfragen

Hildesheim, den 24.06.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

VERORDNUNG
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428)) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieder-sächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 25.06.2020 für den Bezirk der Ge-meinde Nordstemmen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführun-gen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie dem Verkehr dienen. Zu den Stra-ßen gehören die Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Muldengossen, Straßenseitengrä-ßen, Böschungen, Stützmauern sowie Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlich zugänglichen Erho-lungsflächen, Grün-, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Gedenkstätten und sonstige Anpflanzungen sowie Uferanlagen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die stra-ßenrechtliche Widmung.

§ 2

Schutz von öffentlichen Anlagen

- (1) In Anlagen ist es untersagt, mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen (ausge-nommen Krankenfahrstühle und Kleinfahräder für Kinder) zu fahren; ebenso ist das Rei-ten untersagt. Diese Verbote gelten nicht, soweit bestimmte Wege in öffentlichen Anla-gen durch Beschilderung ausdrücklich für bestimmte Benutzungsarten freigegeben sind.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu ver-halten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Es ist verboten
- a) im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll, Altpapier und Grünschnitt zur Ablagerung öffentliche Verkehrsflächen, außer am Tage vor der Abfuhr ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag selbst, in Anspruch zu nehmen.
 - b) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Notrufanlagen, Buswartehäuschen oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu beschreiben, zu bemalen, zu beschildern, zu bekleben, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - c) Hydranten, Schachtdeckel, Einläufe, Abdeckungen und sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung, der Regenwasser- und Abwasserentsorgung oder dem Fernmelde-, Fernseh- und Rundfunkwesen dienen, zu verunreinigen, zu verstopfen oder unbefugt zu öffnen.

§ 3

Hausnummern

- (1) Die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigenden Hausnummernschilder sind an der Straßenseite neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer zusätzlich an der Straßenseite des Gebäudes, die dem Hauseingang am nächsten liegt, unmittelbar an der Gebäudeecke anzubringen. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (2) Die Hausnummern sind an Gebäuden gut sichtbar anzubringen. Sie müssen stets sichtbar und lesbar sein. Die Hausnummern sind bei Bedarf zu erneuern.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie von der Straße aus leicht zu lesen sind; sie müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.

§ 4

Hundehaltung

- (1) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten haben als verantwortliche Personen zu verhüten, dass ihr Tier
 - (a) außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke unbeaufsichtigt umherläuft
 - (b) Menschen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Die Hundehaltung hat so zu erfolgen, dass das Tier sicher untergebracht ist und auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann. Private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, müssen ausbruchsicher

und so beschaffen sein, dass Unbefugte sie nicht betreten und Hunde sie nicht unbeaufsichtigt verlassen können.

- (3) Hunde, die Menschen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen, handeln in Angriffsabsicht. Ein gefährdendes Anspringen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn ein Mensch oder Tier sich objektiv nachvollziehbar durch das Anspringen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht. Nicht erforderlich ist, dass der Hund, wie beim Anfallen, den Menschen oder das Tier verletzen will. Hunde, die Menschen oder Tiere lediglich spielerisch anspringen, handeln nicht in Angriffsabsicht. Bei der Unterscheidung zwischen Spiel- oder Angriffsabsicht kommt es auf die Sicht der bedrohten Personen an, nicht auf die Absicht des Hundes oder auf den Blickwinkel der verantwortlichen Person.
- (4) Die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1 muss körperlich und geistig willens und in der Lage sein, den Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sicher zu führen. Sicher geführt wird ein Hund, wenn Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 wirksam verhindert werden können.
- (5) Auf öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie in öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Das Mitnahmeverbot gilt nicht für Blindenführhunde.
- (6) Vorbehaltlich des Leinenzwangsgebotes nach Abs. 7 und unbeschadet der nach Abs. 8 für bissige Hunde geltenden Bestimmungen, dürfen Hunde auf öffentlichen Verkehrsflächen unangeleint nur geführt werden, wenn sie gut abgerichtet sind und auf Zuruf gehorchen. Sie müssen von geeigneten Personen im Sinne von Abs. 4 begleitet sein, die ausreichend auf sie einwirken können. Eine Hundeleine ist mitzuführen und dem Hund anzulegen, wenn anders eine nach Abs. 1 Nr. 2 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.
- (7) Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, wie bei Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten unter freiem Himmel, sind angeleint zu führen. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer Laufleine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Mehrere angeleinte Hunde dürfen nur gleichzeitig geführt werden, wenn alle Hunde jederzeit sicher beherrscht werden können.
- (8) Bissige Hunde dürfen über das für alle Hunde geltende Mitnahmeverbot des Abs. 5 hinaus, auch auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte nicht mitgenommen werden. Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 4 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen. Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss erhebliche Verletzungen zugefügt hat. Verletzungen sind erheblich, wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich war. Bissig ist ein Hund auch, der einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, der einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat. Der Anleinplicht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so gefestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen

oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des NPOG zu treffen, bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

- (9) Hundehalterinnen oder Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten (verantwortliche Personen) haben zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt. Nach einer Hundekotablage ist die verantwortliche Person zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

§ 5

Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien zur Brauchtumspflege, wie z. B. Osterfeuer, bedürfen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 6

Plakatwerbung

Plakatwerbung an öffentlichen Verkehrsflächen und –einrichtungen, insbesondere Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Nordstemmen.

§ 7

Spiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze sowie die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, sofern sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.
- (2) Für Bolzplätze gilt keine Altersbeschränkung.
- (3) Es ist verboten auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen
 - a) alkoholische Getränke zu verzehren,
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - d) zu rauchen.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung in Anlagen fährt, parkt, reitet oder entgegen Abs. 2 andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert, sowie einem Verbot nach Abs. 3 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Hausnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt, diese nicht sichtbar oder lesbar erhält oder im Bedarfsfall erneuert;
 4. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung eine Hausnummer anbringt;
 5. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Verordnung die bisherige (alte) Hausnummer vor Ablauf einer Übergangsfrist von 1 Jahr entfernt oder die alte Nummer nicht rot durchkreuzt;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung seinen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Hunde nicht so sicher unterbringt, dass das Tier auch im Wohnhaus oder in der Privatwohnung von Unbefugten nicht freigelassen werden kann;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 private Grundstücke, auf denen Hunde frei umherlaufen, nicht so absichert, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können und Hunde das Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können;
 10. entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung als verantwortliche Person nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen;
 11. entgegen § 4 Abs. 5 dieser Verordnung Hunde auf öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, Bolzplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Friedhöfe sowie öffentlich zugängliche Kindergärten und öffentlich zugängliche Freibäder mitnimmt;
 12. entgegen § 4 Abs. 6 dieser Verordnung Hunde unangeleint führt, die nicht gut abgerichtet sind und nicht auf Zuruf gehorchen;
 13. entgegen § 4 Abs. 7 dieser Verordnung Hunde in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Hunde bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen unangeleint führt;
 14. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 dieser Verordnung bissige Hunde auf öffentlich zugängliche Veranstaltungen unter freiem Himmel wie Versammlungen, Aufzüge, Volksfeste und Märkte mitnimmt;
 15. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 2 dieser Verordnung einen bissigen Hund auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen nicht mit einem Maulkorb versieht und angeleint führt;

16. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 1 dieser Verordnung nicht verhütet, dass sein Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen seinen Kot ablegt;
17. entgegen § 4 Abs. 9 Satz 2 dieser Verordnung als Hundehalterin oder Hundehalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;
18. entgegen § 5 dieser Verordnung offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt;
19. entgegen § 6 Plakate zu Werbezwecken an öffentlichen Verkehrsanlagen oder – einrichtungen ohne Genehmigung anbringt;
20. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 sich dort aufhält, ohne Kinder zu beaufsichtigen bzw. zu begleiten;
21. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) alkoholische Getränke verzehrt,
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
 - c) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder eingrät,
 - d) raucht.

(2) Derartige Verstöße können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.

Nordstemmen, den 25.06.2020

gez. Pallentin

L.S.

Der Bürgermeister
Norbert Pallentin

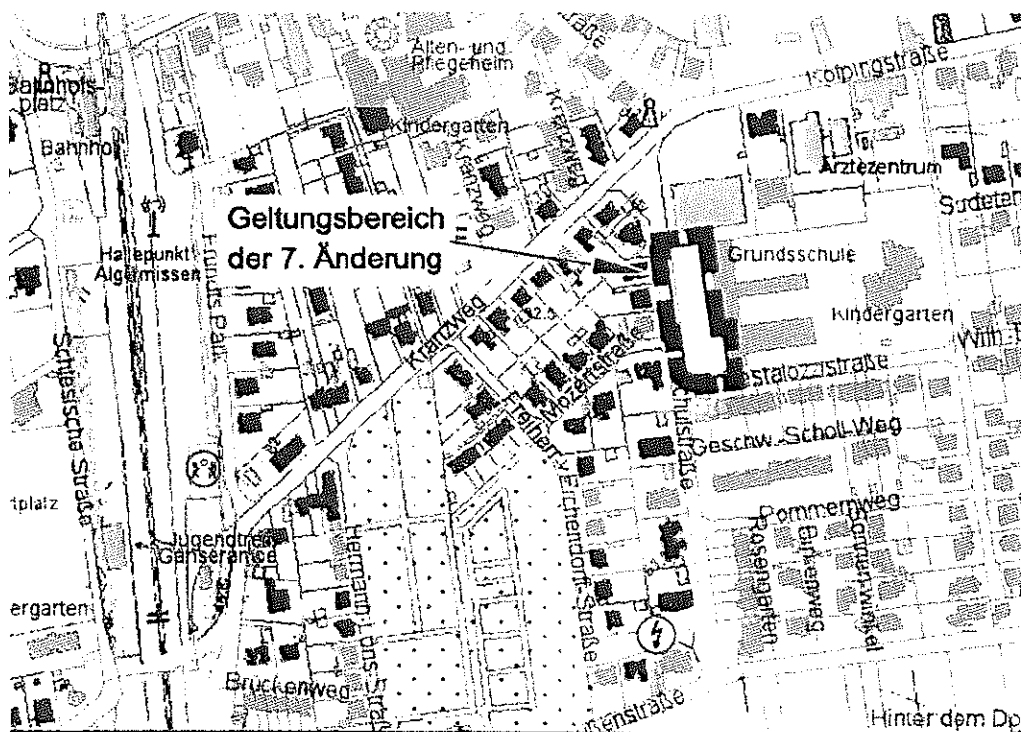


GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.


BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die **7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 B „Süd-Neu“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2020 
Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hain-Hannover

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten:

- montags und dienstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr
- donnerstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
- freitags: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Algermissen, 29.06.2020

Moegerle

